

# Mitteilungsblatt

## Amt Eggebek



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup

Nr. 10

Freitag, den 11.03.2022

18. Jahrgang

Seite	Inhalt
38	Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zu der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Janneby
39+40	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 19 „Hauptstraße“ der Gemeinde Eggebek + Übersichtsplan
41+42	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 „Hauptstraße“ der Gemeinde Eggebek + Übersichtsplan
43+44	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 20 „Treenering 30-48 und 95-103/Berliner Straße 2-12“ der Gemeinde Eggebek + Übersichtsplan
45+46	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 „Treenering 30-48 und 95-103/Berliner Straße 2-12“ der Gemeinde Eggebek + Übersichtsplan
47+48	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 18 „Treenering“ der Gemeinde Eggebek + Übersichtsplan
49+50	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 „Treenering“ der Gemeinde Eggebek + Übersichtsplan

- 51-56 Bekanntmachung der Satzung für die Kindertagesstätte „Treenestrolche“ der Gemeinde Langstedt
- 57-59 Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte Langstedt
- 60+61 Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zu der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Süderhackstedt + Übersichtskarte
- 62 Einwohnerversammlung Süderhackstedt
- 63 Rechnungsprüfungsausschusssitzung Jerrishoe

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Eggebek und den Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im Flensburger Tageblatt hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Tel. 04609/900-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich per Post gegen eine Gebühr von 15,00 Euro, zahlbar im Voraus,  
per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug: per Post gegen eine Gebühr von 2,00 Euro je Ausgabe,  
durch Abholung beim Amt Eggebek, kostenfrei. Internet: [www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de).

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Die Gemeinde Janneby hat in ihrer Sitzung am 15.Juni 2021 den Aufstellungsbeschluss für

**einen Flächennutzungsplan der Gemeinde Janneby**

gefasst.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, einen Planungsrahmen für die kommenden 15 bis 20 Jahre zu erstellen, um zukünftige Planungen und Projekte in den gesamtgemeindlichen Zielrahmen einordnen zu können sowie eine Grundlage für weitere Schritte der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen.

Mit der erstmaligen Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet soll die zukünftig angestrebte, insbesondere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung bauleitplanerisch abgesichert werden. Zudem ist es das Ziel der Gemeinde, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke sicherzustellen.

Die Gemeinde Janneby lädt hiermit zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zu der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen einer Einwohnersammlung am

**23.03.2022 um 19.30 Uhr**

in den Festsaal in der Gemeinde Janneby, Dorfstraße 15, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung wird die Öffentlichkeit über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Diese Bekanntmachung ist am 11.03.2022 im Mitteilungsblatt für das Amt Eggebek veröffentlicht worden.

Eggebek, den 11.03.2022

Gez. Lars Fischer  
Der Amtsdirektor

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek hat in ihrer Sitzung am 09.03.2022 beschlossen für das Gebiet nördlich der Straße „Hauptstraße“, westlich Straße „Am Gärtnerkrug“, südlich der Straße „Theodor-Storm-Straße“ sowie östlich der Straße „Osterreihe“ den

**B-Plan Nr. 19 „Hauptstraße“ der Gemeinde Eggebek**

aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Eggebek, den 11.03.2022

Gez. Lars Fischer

Amtssiegel

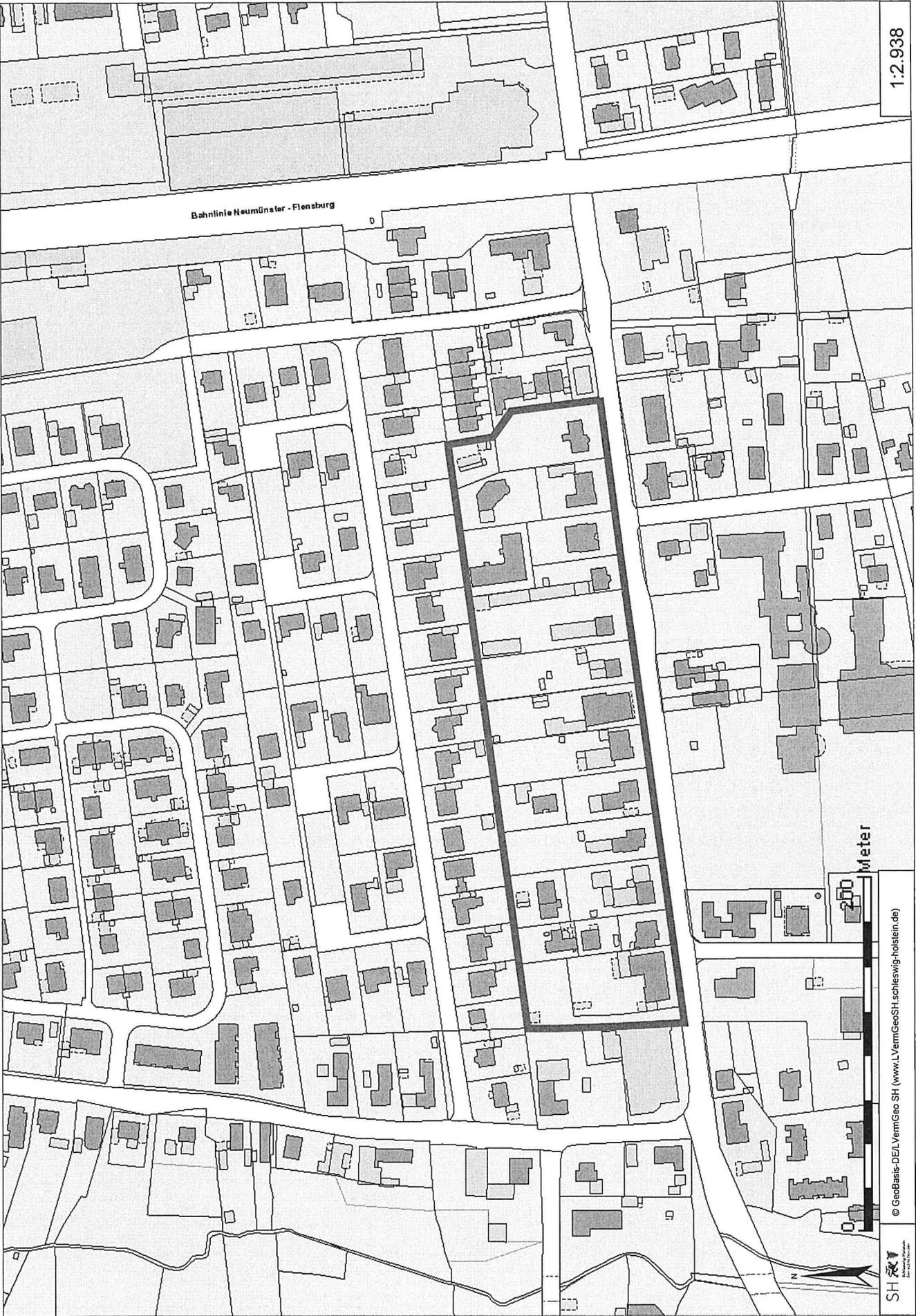
Lars Fischer

Amtsdirektor

E 524329 m  
N 6052883 m

1:2.938

Bahnlinie Neumünster - Flensburg



Meter

200

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

SH

Landesvermessungsamt

N 6052372 m

E 523591 m

**BEKANNTMACHUNG**

-  
**Satzung der Gemeinde Eggebek über die  
Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19  
„Hauptstraße“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek hat in ihrer Sitzung am 09.03.2022 beschlossen die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B Plans Nr. 19 „Hauptstraße“, nördlich der Straße „Hauptstraße“, westlich Straße „Am Gärtnerkrug“, südlich der Straße „Theodor-Storm-Straße“ sowie östlich der Straße „Osterreihe“ als Satzung aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Interessierte können die Satzung über die Veränderungssperre in der Amtsverwaltung Eggebek, Zimmer 2.10, während der der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wird ebenfalls hingewiesen.

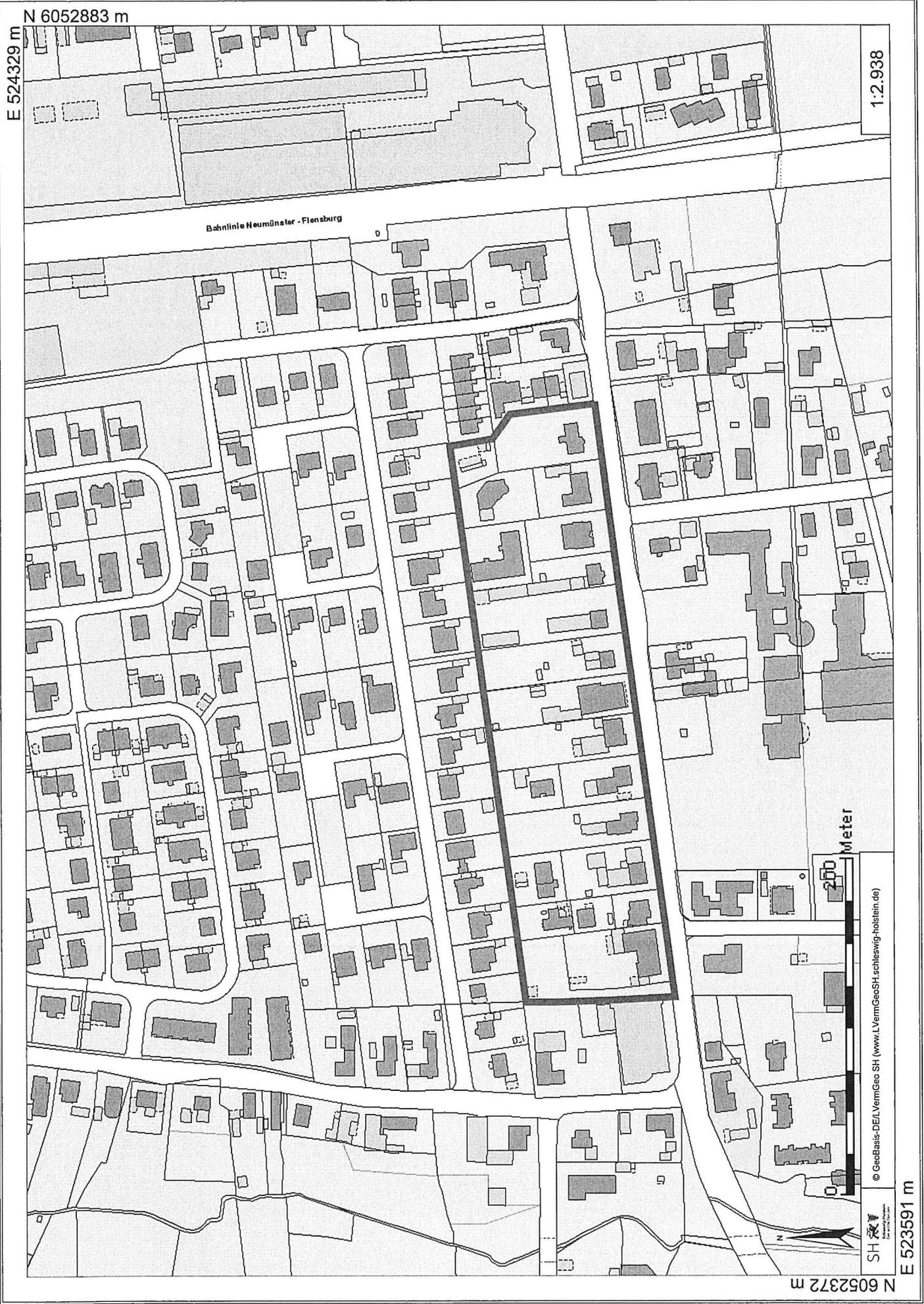
Eggebek, den 11.03.2022

Gez. Lars Fischer

Amtssiegel

Lars Fischer

Amtsdirektor



E 524329 m

N 6052883 m

1:2.938

Bahnlinie Neumünster - Flensburg

200  
Meter

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)



E 523591 m

N 6052372 m

**AMT EGGBEK**  
**Der Amtsdirektor**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek hat in ihrer Sitzung am 09.03.2022 beschlossen für das Gebiet nördlich und östlich der Straße „Treenering“, westlich der Straße „Königsberger Straße“ sowie südlich der Straße „Berliner Straße“ den

**B-Plan Nr. 20 „Treenering 30-48 und 95-103/Berliner Straße 2-12“ der Gemeinde  
Eggebek**

aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Eggebek, den 11.03.2022

Gez. Lars Fischer

Amtssiegel

Lars Fischer  
Amtsdirektor



SH  
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

0 200 Meter

1:5.000

**BEKANNTMACHUNG**

-  
**Satzung der Gemeinde Eggebek über die  
Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 20  
„Treenering 30-48 und 95-103/Berliner Straße 2-12“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek hat in ihrer Sitzung am 09.03.2022 beschlossen die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B Plans Nr. 20 „Treenering 30-48 und 95-103/Berliner Straße 2-12“ „für das Gebiet nördlich und östlich der Straße „Treenering“, westlich der Straße „Königsberger Straße“ sowie südlich der Straße „Berliner Straße“ als Satzung aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Interessierte können die Satzung über die Veränderungssperre in der Amtsverwaltung Eggebek, Zimmer 2.10, während der der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wird ebenfalls hingewiesen.

Eggebek, den 11.03.2022

Gez. Lars Fischer

Amtssiegel

Lars Fischer

Amtsdirektor



**AMT EGGEBEK**  
**Der Amtsdirektor**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek hat in ihrer Sitzung am 09.03.2022 beschlossen für das Gebiet nördlich der Treene, westlich der Bahnlinie, südlich sowie östlich der Straße „Treenering“ und südlich der „Berliner Straße“ den

**B-Plan Nr. 18 „Treenering“ der Gemeinde Eggebek**

aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Eggebek, den 11.03.2022

Gez. Lars Fischer

Amtssiegel

Lars Fischer  
Amtsdirektor



**BEKANNTMACHUNG**

-  
**Satzung der Gemeinde Eggebek über die  
Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18  
„Treenering“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek hat in ihrer Sitzung am 09.03.2022 beschlossen die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B Plans Nr. 18 „Treenering“, nördlich der Treene, westlich der Bahnlinie, südlich sowie östlich der Straße „Treenering“ und südlich der „Berliner Straße“ als Satzung aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Interessierte können die Satzung über die Veränderungssperre in der Amtsverwaltung Eggebek, Zimmer 2.10, während der der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und. über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wird ebenfalls hingewiesen.

Eggebek, den 11.03.2022

Gez. Lars Fischer

Amtssiegel

Lars Fischer

Amtsdirektor



1:4.000

0 200 Meter  
SH 2000  
© Geobasis-DEU/VermGeo 311 (www.LVermGeo311.de)

E 523101 m  
N 6051642 m



## **Gemeinde Langstedt**

### **Satzung**

#### **für die Kindertagesstätte „Treenestrolche“ der Gemeinde Langstedt**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Langstedt am 02.03.2022 folgende Satzung für die Kindertagesstätte Langstedt erlassen:

#### **Präambel**

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Langstedt ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. (Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt).

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Langstedt
- (2) Die Bezeichnung der Einrichtung ist „Kindertagesstätte Treenestrolche“.
- (2) Die Gemeinde Langstedt betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) vom 26.06.1990
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz KiTaG) vom 12.12.1919
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27.12.2004
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistung der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und Tagespflegeverordnung KiTaVo) vom 13.11.1992

in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Angebot des Kindergartens**

- (1) Die Kindertagesstätte besteht aus zwei Regel-, einer altersgemischten-, und einer Krippengruppe. Bei Bedarf kann eine Umwandlung der Gruppen erfolgen bzw. eine Nachmittagsbetreuung eingerichtet werden. Die Kindertagesstätte nimmt in den Regelgruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in einer Regelgruppe sowie weitere Ausnahmen regelt die vom Kreis Schleswig-Flensburg erteilte Betriebserlaubnis. Die Entscheidung über die Gruppenzugehörigkeit eines Kindes liegt bei der Einrichtung.
- (2) Die Krippengruppe betreut Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.
- (3) Die Kindertagesstätte steht Kindern bis zum 31.07. des Schuleintrittsjahres zum Besuch offen.
- (4) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

### **§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit liegt in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, bei den Zeiten außerhalb dieser Kernzeiten handelt es sich Früh- bzw. Spätbetreuung. Die Betreuungszeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb möglichst einzuhalten. Bis spätestens 09:00 Uhr sollten die Kinder in der Einrichtung sein.
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der rechtlichen und personellen Möglichkeiten kann die Betreuung (Früh- und/oder Spätbetreuung) erweitert werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Träger.
- (3) Die Ferienzeiten der Kindertagesstätte werden rechtzeitig bekanntgegeben und richten sich nach dem § 22 des KiTaG. Auch wenn die Kindertagesstätte sonst geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, eine Notgruppe oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Anmeldungen können ganzjährig gestellt werden. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, wird nach folgenden Kriterien aufgenommen:
  1. Kinder aus der Trägergemeinde Langstedt sowie Kindern von Mitarbeitern,
  2. Kinder aus dem Amtsbereich Eggebek und
  3. Kinder aus anderen Ämtern.

Kinder von neu hinzuziehenden Familien sind von dieser Regelung nicht betroffen. Entscheidungen über sog. Härtefälle behält sich der Träger vor.

- (3) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Eine altersentsprechende Masernschutzimpfung oder ein Immunitätsnachweis sind laut Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 für die Aufnahme zwingend erforderlich.

## **§ 6**

### **Abmeldung und Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von dem Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht zugestimmt werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

## **§ 7**

### **Regelungen für den Besuch in der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches in der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Wegekosten werden vom Träger des Kindergartens nicht übernommen.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 8 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

## **§ 9 Versicherungen**

- (1) Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
  - auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg
  - während des Aufenthalts im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gem. § 32 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens

## **§ 10a**

### **Zusammensetzung der Beiratsvertretung**

- (1) Der Beirat setzt sich aus drei Vertretern der Gemeinde (Bürgermeister/in sowie dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Ausschusses für Jugend-, Sport-, Sozial- und Kultur bzw. im Verhinderungsfall durch den jeweiligen Vertreter/in in dieser Funktion), drei pädagogischen Kräften sowie drei Mitgliedern der Elternvertretung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der KiTa mit, insbesondere bei der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten und Gebühren und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

## **§ 11**

### **Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten
  - a) aus dem Melderegister sowie
  - b) aus den Voranmeldungen zur Kindertagesstättedurch die Gemeinde zulässig.  
Die Gemeinde darf sich diese Daten von den entsprechenden Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung weiterverwenden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Langstedt.

## **§ 12**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie der Verwaltung mindestens zu einem Drittel decken. Das Nähere regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.  
Alle Satzungen der Kindertagesstätte und / oder Gebührensatzungen die das Verhältnis zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und Eltern regelt, treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung in vollem Umfang außer Kraft.

Langstedt, 03.03.2022

gez. Ralf Ketelsen

Gemeindesiegel

---

Ralf Ketelsen  
Bürgermeister



## **Gemeinde Langstedt**

### **Gebührensatzung**

#### **für die Nutzung der Kindertagesstätte Langstedt**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des § 12 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Langstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langstedt am 02.03.2022 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte in Langstedt erlassen:

#### **§ 1 Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 31 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sollen nach Möglichkeit die Aufwendungen für die Betriebskosten mindestens zu einem Drittel decken.

(2) Die Gebührenschuldner haben die Möglichkeit, bei der Anmeldung dem Amt Eggebek einen Bankabruf für den Gebühreneinzug zu erteilen.

#### **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr ab 01.01.2022:

Betreuung 5,0 Stunden	141,00 €
Betreuung 5,5 Stunden	155,00 €
Betreuung 6,0 Stunden	169,00 €
Betreuung 6,5 Stunden	183,00 €
Betreuung 7,0 Stunden	198,00 €

Sporadisch verlängerte Früh- oder Spätbetreuung Je ½ Std./Tag	2,50 €
--	--------

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder unter drei Jahren ab 01.01.2022:

Betreuung 5,0 Stunden	145,00 €
Betreuung 5,5 Stunden	159,50 €
Betreuung 6,0 Stunden	174,00 €
Betreuung 6,5 Stunden	188,50 €
Betreuung 7,0 Stunden	203,00 €

Sporadisch verlängerte Früh- oder Spätbetreuung  
Je ½ Std./Tag

3,50 €

Die monatlichen Teilbeträge der Gebühren verändern sich bei Kindern unter drei Jahren mit dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres auf den Gebührensatz für Kinder ab drei Jahren.

(3) Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in einer Kindertageseinrichtung erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr durch den Träger. Die Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Eggebek vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Eggebek stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

(4) Für das zweite beitragspflichtige Kind wird der Regelelternbeitrag um 50 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 100 %, unabhängig von der Höhe des Einkommens, herabgesetzt. Soweit die Einkommensgrenze unterschritten wird, ist von den nach Absatz 3 ermittelten Beträgen auszugehen.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Wird ein Kind während des Kindertagesstättenjahres aufgenommen, besteht Beitragspflicht vom Aufnahmetag bis zum 31. Juli. Der erste Monat des Kindergartenjahres (August) gilt grundsätzlich als voller Monat.

(3) Wird ein Kind wegen Umzug, Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund abgemeldet, ist der volle Betrag bis zum Ende des Monats der Abmeldung zu zahlen.

(4) In anderen Fällen, wie bei vorübergehender Abwesenheit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, kann eine Beitragsbefreiung bzw. – ermäßigung nicht gewährt werden.

### **§ 4**

#### **Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres (31. Juli), für das die Aufnahme erfolgt ist. Ansonsten endet die Gebührenpflicht auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung der Kindertagesstätte „Treenestrolche“ verwiesen.

**§5  
Gebührensschuldner**

(1) Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2020 außer Kraft.

Langstedt, 03.03.2022

gez. Ralf Ketelsen

Gemeindesiegel

---

Ralf Ketelsen  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Raiffeisenstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhackstedt hat in ihrer Sitzung am 04.11.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Raiffeisenstraße“ für das Gebiet südlich der „Raiffeisenstraße“ (K64) am westlichen Rand der Ortslage Kleinjörll der Gemeinde Süderhackstedt, beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Anlass dafür ist die Anpassung der Flächenausweisung in diesem Gebiet. Der Anteil an Wohnbaufläche soll reduziert werden. Zudem sollen die baurechtlichen Festsetzungen an die aktuelle Entwicklung angepasst werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhackstedt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen der Einwohnerversammlung am

**Donnerstag, den 24.03.2022 um 19:30 Uhr**

**im Landgasthaus Sollerup, Dorfstraße 11 in Sollerup**

ein.

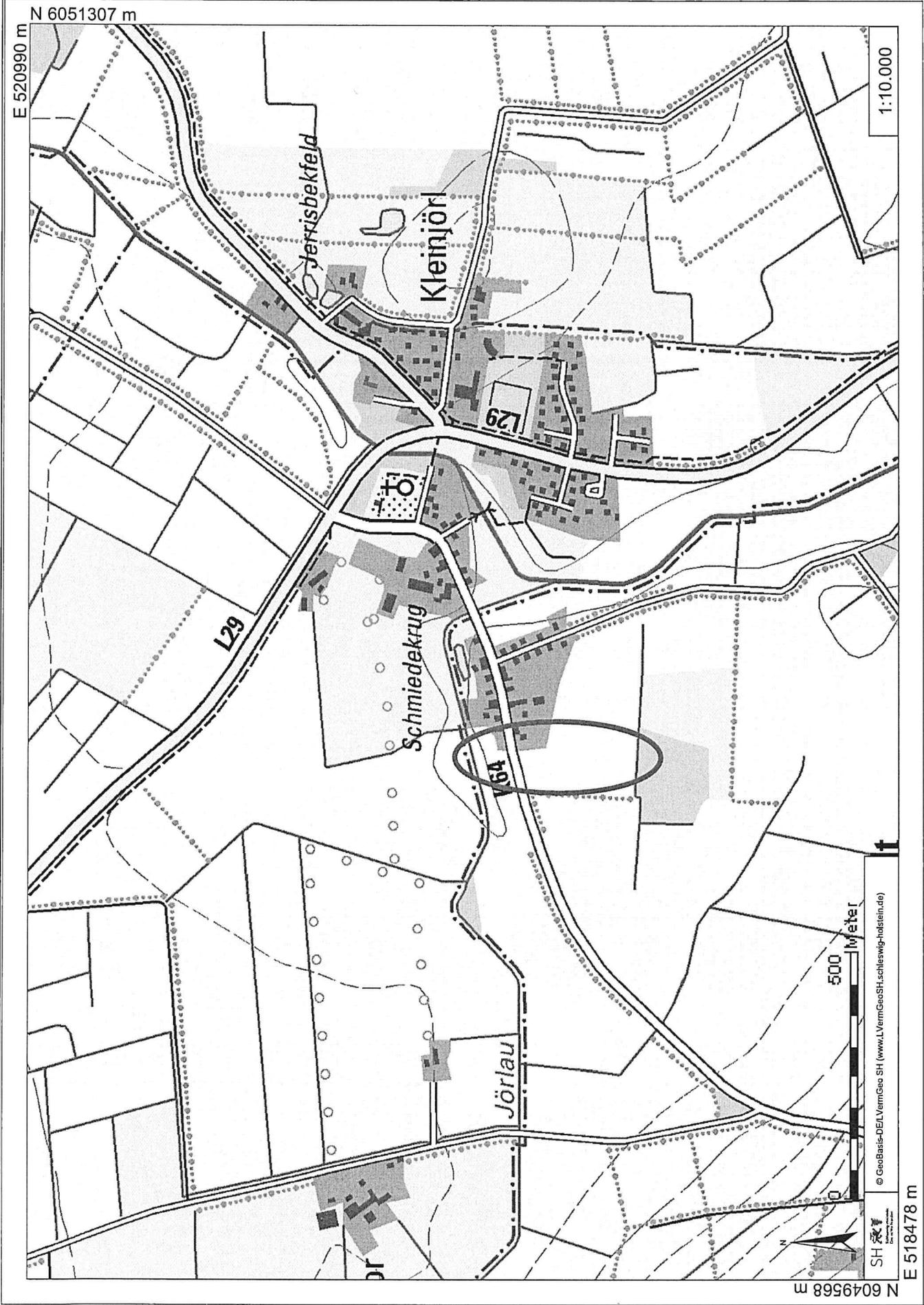
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

**HINWEIS: Es sind die derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen unbedingt einzuhalten.**

Eggebek, den 11.03.2022

gez. Lars Fischer

Lars Fischer  
Amtsdirektor



E 520990 m

N 6051307 m

1:10.000

500  
meter

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

SH  
Schleswig-Holstein

N 6049568 m

E 518478 m



## **Einwohnerversammlung**

**am Donnerstag, den 24. März 2022 um 19:30 Uhr  
im Landgasthaus Sollerup**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Information zum Sachstand Bau Fahrradweg zwischen Süderhackstedt & Klein Jörl
5. Information zum Sachstand Breitbandausbau
6. Information zur geplanten Änderung des B-Plans Nr. 1 „Raiffeisenstraße“
7. Information zum Sachstand „Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Feuerwehren im Jörler Raum“
8. Verschiedenes

Neben den in der Tagesordnung genannten Maßnahmen können auf Anregung aus Ihrer Mitte weitere Angelegenheiten besprochen werden.

Carsten Seemann  
Der Bürgermeister

**Es sind die derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen unbedingt einzuhalten.**



Am **Donnerstag, 24. März 2022** findet um **15:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Rechnungsprüfungsausschusses Jerrishoe im Raum 3.09 des Dienstleistungszentrums Eggebek** statt.

### **Tagesordnung**

1. Prüfung der Haushaltsrechnung 2021

Marina Gresch  
Der Vorsitzende

**Es sind die derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen unbedingt einzuhalten.**